

RICHTLINIE DER FILMAKADEMIE BADEN-WÜRTTEMBERG

zum Schutz vor Diskriminierung, sexueller Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexueller Belästigung und Gewalt

Ziele dieser Richtlinie sind die Förderung und Verwirklichung einer vertrauensvollen, konstruktiven und wertschätzenden Zusammenarbeit, des wechselseitigen Respekts vor der Persönlichkeit der/des Anderen und der Eigenverantwortung der/des Einzelnen für ein positives innerbetriebliches Arbeitsklima und Umfeld zum Studieren. In diesem Zusammenhang wird auf die Informationen zu einem wertschätzenden und respektvollen Umgang an der Filmakademie Baden-Württemberg hingewiesen, den wir an der Filmakademie pflegen und leben möchten.

Ludwigsburg, den 04.03.2020

gez.



Prof. Thomas Schadt

Geschäftsführer / Direktor

Anlagenverzeichnis:

- *Wertschätzender und respektvoller Umgang an der Filmakademie Baden-Württemberg (Anlage 1)*
- *Anlaufstellenverzeichnis (Anlage 2)*
- *Verbindliche Verfahrensweisen im Falle eines Vorfalls (Anlage 3)*

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Grundsätze	3
4.	Begriffsbestimmungen nach allgemeingültiger Auffassung	4
5.	Auffassung und Formen von Diskriminierung, sexueller Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexueller Belästigung und Gewalt	6
6.	Allgemeines Verbot	7
7.	Aufdeckung von Diskriminierung, sexueller Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexueller Belästigung und Gewalt	7
8.	Maßnahmen und Sanktionen	8
9.	Prävention	9
10.	Wirksamkeit, Inkrafttreten und Bekanntgabe	10

1. Präambel

Diskriminierung, sexuelle Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexuelle Belästigung und Gewalt stellen einen Verstoß gegen die Menschenwürde und eine massive Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte jeder einzelnen Person dar. Sie kann bei den Betroffenen erhebliche gesundheitliche Störungen hervorrufen. Nicht zuletzt können sexuelle Handlungen auch Straftatbestände erfüllen.

Diskriminierung, sexuelle Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexuelle Belästigung und Gewalt stören Arbeitsabläufe und beeinträchtigen die Qualität von Arbeits- und Studienleistungen sowie die Arbeits- und Studienatmosphäre. Die Persönlichkeitsentwicklung, das Selbstwertgefühl und die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der betroffenen Personen werden beeinträchtigt. Es wird verhindert, dass diese ihre Fähigkeiten in vollem Umfang einbringen und ihre fachlichen Leistungen und Aufgaben sinnvoll, effektiv und qualitativ hochwertig wahrnehmen können.

Der Schutz vor Übergriffen und abwertendem Verhalten ist ein wichtiger Beitrag der Filmakademie Baden-Württemberg zur Verwirklichung von Gleichberechtigung und Chancengleichheit. Sexualisierte Gewalt und Belästigung ist grundsätzlich als Geschlechterdiskriminierung zu werten. Jegliches Geschlecht kann von sexueller Belästigung betroffen sein, überwiegend sind jedoch Frauen damit konfrontiert. Betroffenen Männern und diversen Personen ist im Sinne des umfassenden Geltungsbereichs dieser Richtlinie der gleiche Schutz zu gewähren.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Angehörigen der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH.

Angehörige an der Filmakademie Baden-Württemberg sind:

1. die Beschäftigten an der Filmakademie Baden-Württemberg,
2. die freiberuflich und nebenberuflich Tätigen,
3. die eingeschriebenen Student*innen sowie Austausch- oder Gaststudierende,
4. die Teilnehmer*innen an Fortbildungsmaßnahmen, Workshops und Seminaren,
5. die Lehrbeauftragten und gastweise tätigen Lehrkräfte,
6. die Honorarprofessor*innen, Privatdozent*innen sowie außerplanmäßige Vertretungen,
7. die Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden,
8. die an Projekten der Filmakademie Baden-Württemberg beteiligten Personen.

Diese Richtlinie gilt räumlich auf dem gesamten Campus und allen Außenstellen der Filmakademie Baden-Württemberg. Sie gilt ebenso auf Dienstreisen, Exkursionen, Veranstaltungen sowie Dreharbeiten.

3. Grundsätze

(1) Die Filmakademie Baden-Württemberg schützt alle ihre hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen, ihre Studierenden sowie ihre Gäste vor Diskriminierung, sexueller Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexueller Belästigung und Gewalt. Sie ahndet Verstöße gegen diesen Grundsatz.

(2) Angehörige der Filmakademie Baden-Württemberg, die von Diskriminierung, sexueller Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexueller Belästigung und Gewalt betroffen sind, sollen ermutigt und aufgefordert werden, solche Übergriffe nicht hinzunehmen, sondern dagegen vorzugehen bzw. Dritte einzubeziehen, um rasch und wirksam Unterstützung zu erlangen. Dies setzt Vertrauen in die Haltung der Institution und ein entschlossenes Vorgehen der Führungskräfte voraus. Beides soll durch diese Richtlinie gestärkt werden.

(3) Zugleich sollen Unbeteiligte aufgefordert werden, bei Vorfällen, die sie beobachten oder von denen sie Kenntnis erhalten, nicht wegzuschauen, sondern den Betroffenen direkt Hilfe anzubieten und sie bei der Lösung auftretender Konflikte zu unterstützen. Allen Angehörigen der Filmakademie Baden-Württemberg soll versichert werden, dass ihnen aus dem Ansprechen und Aufzeigen entsprechender Vorfälle keinerlei Nachteile entstehen werden.

(4) Es ist Aufgabe der Vorgesetzten auf allen Ebenen der Filmakademie Baden-Württemberg, im Rahmen ihrer Führungsaufgaben, aktiv dazu beizutragen, dass Konflikte sachgerecht ausgetragen und gelöst werden. Sie sind verpflichtet, die Einhaltung der hier beschriebenen Standards zu gewährleisten und bei den noch auftretenden Fällen von Diskriminierung, sexueller Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexueller Belästigung und Gewalt, mit Nachdruck für die Rechte der Betroffenen einzutreten und für eine konsequente Aufklärung bzw. für eine Ahndung entsprechenden Fehlverhaltens zu sorgen.

4. Begriffsbestimmungen nach allgemeingültiger Auffassung

Diskriminierung

ist jede Form von benachteiligender und willkürlicher Behandlung von Personen aufgrund ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, aufgrund ihrer körperlichen Fähigkeiten, Behinderungen, politischen Einstellung, sexuellen Identität, ihres Geschlechts, ihres Alters oder Aussehens. Dazu gehören insbesondere entsprechende mündliche oder schriftliche Äußerungen.

Machtmissbrauch

ist die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen am Arbeitsplatz und im Studium sowie im Umgang mit Ressourcen unter Androhung und/oder Realisierung persönlicher oder beruflicher Nachteile bzw. unter Zusage von Vorteilen.

Mobbing

ist schikanöses Handeln einer oder mehrerer Personen gegen eine Einzelperson oder eine Personengruppe, das sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und kennzeichnend für die Beziehung zwischen den Betroffenen ist. Mit dem Handeln wird in der Regel beabsichtigt, die Opfer in ihrem Ansehen zu schädigen und/oder aus ihrer Position zu vertreiben. Beispiele für solche Handlungen sind:

- Verleumden von Angehörigen der Filmakademie Baden-Württemberg und deren Familien,
- Verbreiten von Gerüchten über Angehörige der Filmakademie Baden-Württemberg und deren Familien,
- absichtliches Zurückhalten von arbeitsnotwendigen Informationen oder bewusste Desinformation

- Drohungen und Erniedrigungen,
- Beschimpfungen und verletzende Behandlungen,
- unwürdige Behandlung durch Vorgesetzte, wie z.B. die Zuteilung unlösbarer, sinnloser oder keiner Aufgaben.
- **Staffing** (engl. Staff für Personal) ist eine Sonderform des Mobbing und ist schikanöses Handeln von Mitarbeitenden gegen Vorgesetzte, das sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und mit dem Ziel, dem Ansehen der vorgesetzten Person zu schädigen und/oder diese aus ihrer Position zu vertreiben. Insbesondere werden beim Staffing eingesetzt: Verbreitung von Gerüchten, abwertende Bemerkungen, Zurückhalten von Informationen und Desinformation.

Stalking

beschreibt das willentliche und wiederholte (beharrliche) Verfolgen oder Belästigen einer Person gegen deren Willen, deren physische oder psychische Unversehrtheit dadurch unmittelbar, mittelbar oder langfristig bedroht oder beschädigt werden kann. Der Täter oder die Täterin stellt seiner/ihrer Zielperson nach, beobachtet und terrorisiert sie. Stalking wird im Strafgesetzbuch (StGB) als Straftatbestand der Nachstellung geahndet. Typische Formen der Belästigung durch Stalking können sein:

- Telefonanrufe, SMS/Handy-Nachrichten, Nachrichten auf dem Anrufbeantworter oder per Messenger-Diensten, Sendungen von E-Mails, zu allen Tages- und Nachtzeiten,
- „Liebesbezeugungen“ wie Liebesbriefe, Blumen, Geschenke,
- unerwünschte Anwesenheit sowie das Verfolgen und Auflauern, zum Beispiel vor der Wohnung oder dem Arbeitsplatz,
- Falschbeschuldigungen, zum Beispiel gegenüber dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin,
- Ausfragen des Bekanntenkreises,
- Beleidigungen, Verleumdungen,
- Bedrohungen, Nötigungen.

Sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt

beschreiben ein Verhalten, das die Würde der betroffenen Person verletzt und ein Klima der Einschüchterung, Entwürdigung und Beleidigung aufgrund sexualisierter Handlungen schafft. Sexualisierte Diskriminierung wird als Mittel eingesetzt anderen Menschen gegenüber Macht und Überlegenheit zu demonstrieren und auch, um andere Personen auf ihrem Karriereweg zu beeinträchtigen. Sexualisierte Diskriminierung muss nicht absichtlich erfolgen. Es reicht aus, wenn die betroffene Person sich belästigt fühlt und dies nach objektiven Maßstäben nachvollzogen werden kann. Auch im Falle der Duldung einer Diskriminierung durch betroffene Personen wird diese als solche definiert. Eine sexualisierte Diskriminierung kann auch durch eine einzige Handlung gekennzeichnet sein. Formen sexualisierter Diskriminierung sind beispielsweise:

- sexualisierter Sprachgebrauch wie sexistische Verallgemeinerungen, Witze oder Sprüche,
- auf Körperlichkeit reduzierende Äußerungen, Bemerkungen über das Intimleben
- unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von sexualisierten Darstellungen, die nicht künstlerisch begründet sind,
- unerwünschte verbale, bildliche oder elektronische Präsentation sexualisierter Darstellungen,
- unerwünschte sexualisierte Handlungen und Aufforderungen zu diesen,

- Verfolgung, Stalking und Nötigung mit sexuellem Hintergrund,
- Vergewaltigung.

5. Auffassung und Formen von Diskriminierung, sexueller Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexueller Belästigung und Gewalt an der Filmakademie Baden-Württemberg

Aus den Begriffsbestimmungen nach allgemeiner Auffassung unter Nr. 4. dieser Richtlinie, leitet sich die Auffassung der Filmakademie wie folgt ab:

(1) Diskriminierung, sexuelle Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexuelle Belästigung und Gewalt äußern sich in vielfältigen verbalen und nonverbalen Formen. Nach Maßgabe dieser Richtlinie gelten alle Handlungs- und Verhaltensweisen als Formen von Diskriminierung, sexueller Belästigung oder Gewalt, die nach allgemeinem Verständnis dazu geeignet sind, eine Person herabzuwürdigen, zu beleidigen oder zu nötigen. Hierunter fallen beispielsweise, wobei die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

1. sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch,
2. entwürdigende Bemerkungen oder Witze über Personen, ihren Körper, ihr Verhalten, ihr Alter, ihre ethnische Zugehörigkeit oder ihre physischen und psychischen Fähigkeiten, auf Körperlichkeit reduzierende Äußerungen, Bemerkungen über das Intimleben,
3. Gesten und nonverbale Kommentare mit sexuellem Bezug,
4. unerwünschte verbale, bildliche oder elektronische Präsentation sexualisierter Darstellungen,
5. unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von sexualisierten Darstellungen, die nicht künstlerisch begründet sind,
6. unerwünschte Berührungen oder körperliche Übergriffe,
7. unerwünschte sexualisierte Handlungen und Aufforderungen zu diesen,
8. Verfolgung, Stalking und Nötigung mit sexuellem oder rassistischem Hintergrund, Vergewaltigung,
9. das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen und Belästigen (Nachstellen) gegen den Willen der Betroffenen.

(2) Darüber hinaus fallen auch solche Handlungs- und Verhaltensweisen unter den Begriff der Diskriminierung oder sexuellen Belästigung, die von den Betroffenen als entwürdigend, verletzend oder unerwünscht wahrgenommen werden.

(3) Diskriminierung, sexuelle Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexuelle Belästigung und Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen am Ausbildungs- und Arbeitsplatz und im Studium, evtl. unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile, werden als besonders schwerwiegend gewertet.

(4) Diskriminierung, sexuelle Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexuelle Belästigung und Gewalt stellen eine massive Verletzung der Rechte und Grenzen des Einzelnen dar. Sie schaffen ein Klima der Einschüchterung und Entwürdigung, das nicht nur die Leistungsfähigkeit und Freude am Arbeiten und Studieren beeinträchtigt, sondern auch die Gesundheit der Betroffenen schädigt.

6. Allgemeines Verbot

(1) Die unter Nr. 4. und Nr. 5. aufgeführten Handlungen sind verboten.

(2) Diskriminierung, sexuelle Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexuelle Belästigung und Gewalt stellen aufgrund ihrer, den Betrieb der Filmakademie Baden-Württemberg störenden und schädigenden Wirkung, eine Verletzung arbeitsvertraglicher, dienstrechtlicher und ausbildungsrechtlicher Pflichten dar.

(3) Alle Zugehörigen der Filmakademie Baden-Württemberg, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Leitungsaufgaben in Lehre, Verwaltung und Selbstverwaltung, sind in ihrem Aufgabenbereich aufgrund ihrer Fürsorgepflicht dafür verantwortlich, dass Diskriminierung, sexuelle Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexuelle Belästigung und Gewalt unterbleiben bzw. abgestellt werden sowie in jedem Fall nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) als Rechtsverletzungen betrachtet und behandelt werden.

7. Aufdeckung von Diskriminierung, sexueller Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexueller Belästigung und Gewalt

(1) Betroffene sollen ermutigt werden, Diskriminierung, sexuelle Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexuelle Belästigung und Gewalt nicht hinzunehmen, sondern ihre Ablehnung unmissverständlich deutlich zu machen und sich aktiv dagegen zu wehren.

(2) Unabhängig davon werden diejenigen, die sich diskriminiert fühlen, auf ihr Recht hingewiesen, davon zu berichten und sich beschweren zu können. Alle Personen mit Leitungs- und Betreuungsaufgaben sind generell dafür zuständig und verpflichtet, Hinweisen nachzugehen und bei Vorliegen eines Verdachts geeignete Maßnahmen zur Klärung, Verfolgung und Verhinderung zu ergreifen oder, soweit sie sich selbst dazu nicht in der Lage sehen, Vorfälle im Einverständnis mit den Betroffenen einer geeigneten Stelle der Filmakademie Baden-Württemberg zu melden. Bei sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt ist die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung frühzeitig einzuschalten; das sind die Gleichstellungsbeauftragten der Studierendenschaft und der Belegschaft, vorausgesetzt, dass die Betroffenen sich nicht ausdrücklich dagegen aussprechen, diese zu involvieren.

(3) Betroffene können sich auch direkt an die Gleichstellungsbeauftragten der Studierendenschaft oder an die Gleichstellungsbeauftragten für die Belegschaft wenden in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung, sexueller Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexueller Belästigung und Gewalt. Sie stehen qua Amtes für Beratung und Unterstützung zur Verfügung und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Außerdem können sich Betroffene an die Dozierendenvertretung, den Betriebsrat oder ihre Vorgesetzten wenden. Diese setzen die Ansprechpersonen gemäß Nr. 7. (2) und (3) in Kenntnis und sprechen das weitere Verfahren ab.

(4) Die Namen der oder des Beschwerdeführenden und der oder des Beschuldigten dürfen nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Die Identität der Betroffenen darf nur im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen den Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden preisgegeben werden. Soweit formelle Maßnahmen (siehe

8.) ergriffen werden, darf der oder dem Beschuldigten der Name der oder des Beschwerdeführenden nur mitgeteilt werden, wenn dies für seine sachgerechte Einlassung und Verteidigung unabdingbar ist. Im Rahmen informeller Maßnahmen hat die oder der Beschwerdeführende ein uneingeschränktes Recht auf Anonymität. Die oder der Beschwerdeführende kann sich, soweit ihre/seine Anonymität gewahrt werden soll, durch eine Person ihres/seines Vertrauens vertreten lassen.

(5) Es muss sichergestellt sein, dass den Beschwerdeführenden und ihren Vertrauenspersonen keine persönlichen und beruflichen Nachteile entstehen. Alle Schritte sollen daher im Einvernehmen mit den Betroffenen erfolgen.

(6) In schwerwiegenden Fällen, vor allem wenn der begründete Verdacht besteht, dass weitere Personen gefährdet sind, kann die Leitung der Filmakademie Baden-Württemberg auch ohne Einverständnis der Betroffenen handeln. Diese sollen, soweit möglich, jedoch vorher informiert und ihnen geeigneter Schutz zugesichert werden. Bei Fällen sexueller Belästigung und/oder Gewalt sind die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung in die Entscheidung miteinzubeziehen. Diese sind die Gleichstellungsbeauftragten für die Studierendenschaft und die Gleichstellungsbeauftragten für die Belegschaft.

(7) Das Recht der Betroffenen, diskriminierendes Verhalten ohne Beteiligung der Instanzen an der Filmakademie Baden-Württemberg allein oder gemeinsam mit Vertrauenspersonen abzuwehren, bleibt unberührt.

8. Maßnahmen und Sanktionen

(1) Die zu ergreifenden Maßnahmen und Sanktionen sollen deutlich machen, dass die Filmakademie Baden-Württemberg Diskriminierung, sexuelle Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexuelle Belästigung und Gewalt in keiner Form duldet. Maßnahmen und Sanktionen hängen von dem Status der Zugehörigkeit der oder des Beschuldigten zur Filmakademie Baden-Württemberg ab. Die Filmakademie Baden-Württemberg soll je nach den Bedingungen und der Schwere des Einzelfalls und unter Wahrung der Anonymitätswünsche und Schutzbedürfnisse der Betroffenen folgende informelle Maßnahmen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – erwägen:

1. persönliches Gespräch der/des Betroffenen oder einer Person ihres/seines Vertrauens mit der/dem Beschuldigten,
2. persönliches Gespräch einer/eines Vorgesetzten oder einer Person aus der Gruppe der unter Nr. 7. (3) genannten Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen mit der/dem Beschuldigten unter Hinweis auf das Verbot von Diskriminierung, sexueller Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexueller Belästigung und Gewalt.

(2) Als formelle Maßnahmen kommen unter Einschaltung des Direktors oder der Direktorin, der Geschäftsleitung bzw. der Gleichstellungsbeauftragten, den Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung oder anderer zuständiger Stellen, je nach Status der Zugehörigkeit zur Filmakademie Baden-Württemberg der/des Beschuldigten die im Folgenden genannten

Schritte in Betracht. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Voraussetzungen und Verfahren der einzelnen Sanktionen richten sich im Einzelnen nach den einschlägigen Bestimmungen:

1. Durchführung eines formellen Gesprächs mit dem oder der Beschuldigten,
2. mündliche oder schriftliche Belehrung,
3. schriftliche Abmahnung,
4. Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb oder außerhalb der Filmakademie Baden-Württemberg,
5. fristgerechte oder fristlose Kündigung,
6. Ausschluss von einer Lehrveranstaltung,
7. Ausschluss von der Nutzung akademischer Einrichtungen,
8. Hausverbot,
9. Exmatrikulation,
10. Strafanzeige durch die Geschäftsführung der Filmakademie Baden-Württemberg.

(3) Bei Bekanntwerden eines Vorfalls von Diskriminierung, sexueller Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexueller Belästigung und Gewalt müssen sofort und unabhängig vom weiteren Verfahren vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ergriffen werden, wenn diese es wünschen. Die Gleichstellungsbeauftragten sind zu informieren, es sei denn, die/der Beschwerdeführende bittet, davon Abstand zu nehmen.

(4) Die Betroffenen haben das Recht, ihre Beteiligung an informellen und akademieinternen Schritten abzulehnen bzw. sich vertreten zu lassen.

(5) Die Filmakademie Baden-Württemberg bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, den Betroffenen psychologische und juristische Beratung zukommen zu lassen.

(6) Die Verantwortung für die Einleitung und Durchführung aller formellen Verfahren trägt die Leitung der Filmakademie Baden-Württemberg.

9. Prävention

(1) Die Filmakademie Baden-Württemberg nutzt die Personal- und Organisationsentwicklung als notwendiges Instrument zur Umsetzung der Ziele dieser Richtlinie. Hierzu gehören:

- Sensibilisierungstraining sowie verpflichtende Fortbildung für Personalverantwortliche,
- Angebote der beruflichen Fort- und Weiterbildung, bei entsprechender Notwendigkeit auch individuell oder in kleineren Gruppen sowie die Berücksichtigung sozialer Kompetenzen bei der Einstellung neuer Führungskräfte oder Beschäftigter.
- Schaffung räumlicher und technischer Bedingungen zur Vermeidung von Angst- und Gefahrensituationen sowie Schaffung von Bedingungen, die barrierefreies Studieren und Arbeiten an der Filmakademie Baden-Württemberg ermöglichen.

(2) Auf Wunsch Betroffener vermitteln Ansprechpersonen in Konfliktsituationen die notwendigen Kontakte zu externen Konfliktberaterinnen und Konfliktberatern.

10. Wirksamkeit, Inkrafttreten und Bekanntgabe

(1) Die Zielsetzungen der Richtlinien sind Bestandteile des Selbstverständnisses der Filmakademie Baden-Württemberg.

(2) Kompetenz im Umgang mit Vorfällen von Diskriminierung, sexueller Diskriminierung, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, sexueller Belästigung und Gewalt soll als Kriterium bei der Prüfung von Führungsqualitäten miteinbezogen werden.

(3) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(4) Die Richtlinie wird akademieintern veröffentlicht und bei Einstellung, Lehrbeauftragung und Studienbeginn ausgehändigt bzw. wird auf das entsprechende digitale Dokument verwiesen.

Quellen:

- *Richtlinie des Präsidenten sowie Dienstvereinbarung zwischen dem Präsidenten und dem Gesamtpersonalrat für ein respektvolles Miteinander an der Humboldt-Universität zu Berlin vom 24. September 2014*
- *Richtlinie zur Prävention und zum Umgang mit sexueller Belästigung an der Charité-Universitätsmedizin Berlin vom 30.04.2017*
- *Richtlinie zum Schutz vor sexueller Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, verabschiedet vom Senat der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart in seiner Sitzung am 18. Januar 2005*